

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

22. Jahrgang

Nauen, den 21. Dezember 2015

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 17.11.2015.....Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 30.11.2015.....Seite 3
- Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016Seite 3
- Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/ Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015 – Feuerwehrentschädigungssatzung.....Seite 5
- 4. Änderungssatzung vom 30.11.2015 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008.....Seite 5
- Bebauungsplan „Wohnungsbau Ketziner Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB.....Seite 6
- Genehmigung: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz.....Seite 6
- Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“ – InkrafttretenSeite 7
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGBSeite 7
- FNP-Änderungsverfahren (in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“) – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....Seite 8
- Bebauungsplan NAU 0008/93 Gewerbegebiet „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“, 1. Änderung – Beteiligung der Öffentlichkeit.....Seite 9
- Bebauungsplan „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung (textliche Festsetzung) und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB.....Seite 9
- Bebauungsplan „Nauener Karrée“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGBSeite 10
- Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen – Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nauen vom 30.11.2015.....Seite 12
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“Seite 13
- Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft EJB „Wildbahn“ Robert Hinz, Jagdbezirk Nr. 0050.....Seite 14
- Nachruf.....Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
 - 3. Änderungsbeschluss im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanze – Verf.-Nr. 5-001-XSeite 16

B – NICHT AMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Gratulationen zu Geburtstags- und EhejubiläenSeite 19
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und AusschüsseSeite 19
- Redaktionstermine Amtsblatt für die Stadt Nauen 2016Seite 19
- Kontrolle der Einhaltung der Hundehalterpflichten in Nauen.....Seite 20
- Projekt „Bewegung á la Hengstenberg“ in der KITA Kinderland NauenSeite 21
- Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....Seite 22

Das Bürgerbüro informiert

- Öffnungszeiten zum Jahreswechsel und Angebote BürgerbüroSeite 23
- Verlegung des offenen Samstags im neuen JahrSeite 23
- Mobile Bürgerdienste im Jahr 2016 mit TourenplanSeite 24
- Informationen zum Organspendeausweis.....Seite 25

Das Kulturbüro informiert

- Ausstellung „Helden und Halunken“ in der Galerie am Blauen HausSeite 25
- Ulrich Pleitgen liest Edgar Allan Poe im Schloss Ribbeck.....Seite 25

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und VerbändeSeite 26

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und VeranstaltungenSeite 30

Sonstiges

- Dynamische Fahrgastinformation - Neuer Service für Nauener Nutzer von Bus und Bahn.....Seite 31
- Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im HavellandSeite 31



– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 17. November 2015

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0168 Förderung von Projekten der Kulturarbeit für das Jahr 2016
Beschluss-Nr. 137/2015

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0166 Grundstücksangelegenheit – Ankauf St.-Georgen-Straße
Beschluss-Nr. 138/2015
DS 0165 Grundstücksangelegenheit – Ankauf Teilfläche Sägewerksplatz
Beschluss-Nr. 139/2015

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der
10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. November 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0163 Haushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016
Beschluss-Nr. 140/2015
DS 0154 Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015
Beschluss-Nr. 141/2015
DS 0155 Bestellung des Ortswehrführers für die Feuerwehreinheit Markee – Oberlöschmeister Patrick Riebe
Beschluss-Nr. 142/2015
DS 0164 KitaFRL zur Finanzierung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten
Beschluss-Nr. 143/2015
DS 0162 Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)
Beschluss-Nr. 144/2015
DS 0158 Bebauungsplan Luch-Center Nauen, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 145/2015
DS 0159 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 146/2015

- DS 0160 FNP Änderungsverfahren (in Bezug auf den B-Plan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“), Offenlagebeschluss Entwurf
Beschluss-Nr. 147/2015
DS 0156 Bebauungsplan NAU 0008/93 „Gewerbegebiet Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“ 1. Änderung Erweiterung Baufeld, Offenlagebeschluss 2. Entwurf
Beschluss-Nr. 148/2015
DS 0157 Bebauungsplan „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung (textliche Festsetzung) § 13 BauGB, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 149/2015
DS 0161 Bebauungsplan „Nauener Karrée“, Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 150/2015
DS 0167 Standortkonzept für Altkleidercontainer für die Stadt Nauen (Kernstadt und Ortsteile)
Beschluss-Nr. 151/2015
DS 0169 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen
Beschluss-Nr. 152/2015
DS 0170 Vereinbarung zum Ausbau der B 5 Ortsdurchfahrt Ribbeck (B-5-15-15)
Beschluss-Nr. 153/2015

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit den Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 30.010.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 30.351.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 38.217.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 40.170.000 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.743.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.204.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.788.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.215.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	7.686.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.750.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.



– Amtlicher Teil –

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR ,
 - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR
 und
 - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR festgesetzt.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.
 Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.
 Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Kämmerin entschieden. Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 400.000 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Nauen, 30.November 2015

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2017 – 2019 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Nauen, 30.09.2015

Dr. Marion Grigoleit
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2017 – 2019 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Nauen, 01.10.2015

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung :

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2016 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2017 - 2019 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 30.11.2015 unter der Beschlussnummer 140/2015 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 02.12.2015

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



– Amtlicher Teil –

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Funktionsträger sowie die Zahlung von Übungs-/Kleidergeld an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen vom 30.11.2015 – Feuerwehrentschädigungssatzung –

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32] und § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG-) GVBl. I/04, [Nr.09] S.211, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr.12] hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 30.11.2015 folgende neue Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- 1) Zur Deckung des Aufwandes für Führungskräfte, insbesondere für die Abdeckung von Fahrtkosten, Telefongebühren, für Unterrichtszwecke, Fachzeitschriften u.a. werden an die genannten Funktionsträger folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Stellv. Stadtwehrführer(in)	80,00 €
Stadtjugendwart(in)	80,00 €
Ortswehrführer(in)/Ortsteil	40,00 €
Ortswehrführer(in)/Einheit Nauen	55,00 €
Stellv. Ortswehrführer(in)	30,00 €
Jugendwart(in) (Einzelstandorte)	10,00 €
- 2) Soweit durch eine Person zugleich mehrere Funktionen besetzt werden, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt und zwar die jeweils höhere. Satz 1 gilt nicht für die Funktion des/der Jugendwart(in).

§ 2

Übungs- und Kleidergeld

- 1) Für die Teilnahme an Übungen und dienstlichen Veranstaltungen, in der das Tragen der Dienstkleidung angeordnet ist, wird jedem Feuerwehrmann/jeder Feuerwehrfrau ein Zuschuss für den insbesondere hierdurch bedingten Aufwand in Höhe von 2,00 € pro Tag gewährt.
- 2) Für die Instandsetzung und Reinigung von Einsatzkleidung sowie sonstigen einsatzbedingten Aufwand wird jedem/jeder am Einsatz beteiligten Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau ein Zuschuss von 2,00 € pro Tag gewährt.
- 3) Die Auszahlung erfolgt durch den Träger jährlich an die Einheit oder soweit ein Feuerwehrverein besteht, an den Feuerwehrverein. Der/die

Ortswehrführer(in) trifft zuvor mit den Mitgliedern der Einheit einvernehmlich eine Entscheidung zur Verwendung

- a) für kameradschaftliche Zwecke oder
 - b) die persönliche Auszahlung an jeden Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau, soweit abweichend zu a) ein persönlicher Auszahlungsanspruch geltend gemacht wird.
- 4) Die Zahlung von Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze nach der Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz – Feuerwehrentschädigung – vom 15.09.2004 in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Fälligkeit

- 1) Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 1 werden mit Ausnahme für den/die Jugendwart(in)/Einzelstandort zum 1. eines jeden Monats fällig.
Die Dienstaufwandsentschädigung für den/die Jugendwart(in)/Einzelstandort wird zum 1. Dezember des Jahres fällig.
- 2) Das Übungs- und Kleidergeld nach § 2 Abs. 1 und 2 wird zum letzten des Monats Februar des Folgejahres gegenüber der Einheit fällig.
Voraussetzung ist, dass der Anspruch durch Abrechnung der Ortswehrführer(innen) bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres gegenüber der Verwaltung geltend gemacht worden ist. Der Ortswehrführer(in) hat sicherzustellen, dass für Fälle nach § 2 b) die Auszahlung spätestens zum 15. März des Folgejahres an den Anspruchsberechtigten erfolgt ist.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und tritt nach Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Satzung tritt die Satzung vom 22.10.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Nauen, den 1. Dezember 2015

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

4. Änderungssatzung vom 30. November 2015 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. 10. 2008

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 30. November 2015 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 beschlossen:

Artikel I

§ 13 (Bekanntmachungen), Absatz 5, Nr. 12 (Ortsteil Groß Behnitz) wird wie folgt geändert:

Ortsteil Groß Behnitz

12. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Groß Behnitz (an der Zufahrt zur Feuerwehr), Behnitzer Dorfstraße 46

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung vom 30. November 2015 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 1. Dezember 2015

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 18: Flurstücke 179/3, 180/6, 482, 676, 677, 687, 689, 691 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern. Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße“, einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

In der Offenlageankündigung im Amtsblatt Nr.: 5/2015 vom 02.11.2015 wurde ein falsches Offenlagedatum bekannt gegeben.

Die Wiederholung der Offenlage des Vorentwurfes erfolgt in der Zeit vom **28.12.2015 bis einschließlich 03.02.2016** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

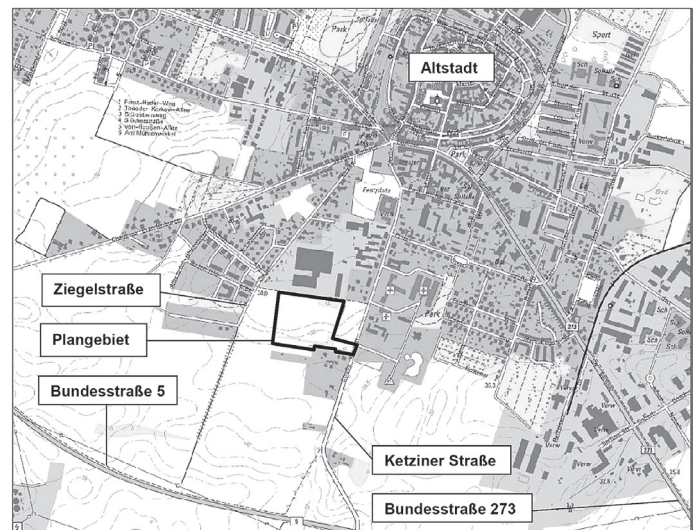
Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).



Genehmigung Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 12.10.2015 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landkreises Havelland vom 09.11.2015 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

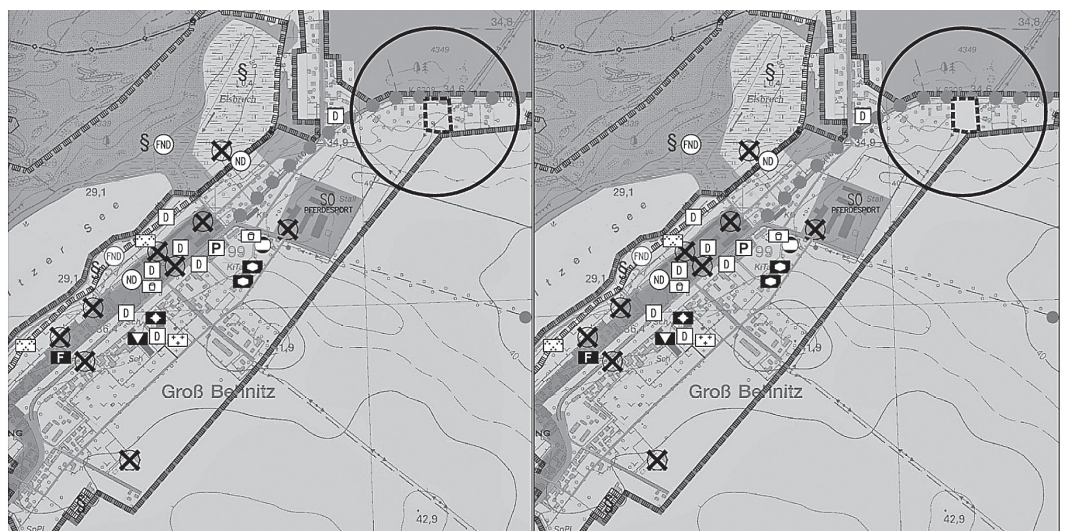
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Ver-

fahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Skizze der Lage des Geltungsbereichs:

Geltungsbereich der FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz



Bisherige Darstellung im FNP

Genehmigte Darstellung im FNP



– Amtlicher Teil –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes – „Luch-Center Nauen“

Der Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 30.11.2015 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft das „Luch-Center Nauen“ mit den Bereichen der Gemarkung Nauen:

Flur 20; Flurstücke 207/2, 208/1, 433, 434 und 547 (tw.)
(siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

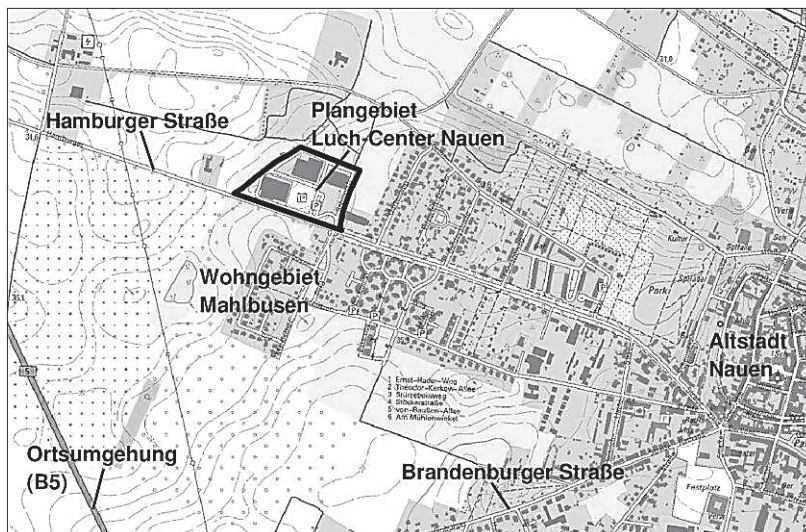
Donnerstag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2

BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (B-Plan) „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen, dem Schallschutzgutachten und dem Geruchsgutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **28.12.2015 – einschl. 03.02.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eichhorstweg“ in der Gemarkung Nauen umfasst die Flur 9, Flurstück 212, 213/1, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 234, 236, 263 (siehe Plan).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Inhalt und Ziel der Planung/Nutzung des Standortes
- Beschreibung der Prüfmethode
- Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung auf die einzelnen Schutzgüter,
- Schutzgüter und ihre Funktionen, wie z.B. das Schutzgut Mensch, Pflanze, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kulturgüter/Sachgüter

- die Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote,
- die Konfliktarstellung im Rahmen der Vermeidung/Verminderung, die Beschreibung der Umweltauswirkungen und der Nullvariante,
- anderweitige Lösungsvorschläge,
- Monitoring,
- Eingriffsregelungen mit einer Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter,
- der Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung,
- die Kompensationsermittlung,
- die Bilanzierung,
- Beurteilung der Schallimmissionen
- Beurteilung der Geruchsmissionen

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 27.02.2015), hier insbesondere mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und dem Artenschutz zu vorhandenen Biotopen sowie den Hinweisen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Altlastenverdacht im Plangebiet.
- Die gebündelte Stellungnahme (vom 22.05.2015) mit z.B. Hinweisen auf den Umweltbericht, die Eingriffsregelung, den Artenschutz sowie Hinweise der Unteren Wasserbehörde.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landes Brandenburg (vom 10.03.2015) hier insbesondere mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail



– Amtlicher Teil –

(jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



FNP Änderungsverfahren (in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“), Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum FNP Änderungsverfahren (in Bezug auf den B-Plan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“) gefasst. Im Rahmen des geänderten B-Planes wurde der Flächennutzungsplan in Bezug auf die Erweiterungsfläche im südlichen Bereich, Darstellung Grünfläche, angepasst.

Die Offenlage des Entwurfs zum FNP Änderungsverfahren (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **28.12.2015 – einschl. 03.02.2016** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr.	8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Beschreibung der Prüfmethode,
- Nutzung des Standortes,
- Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen in Bezug auf die Schutzgüter, wie z.B. das Schutzgut Mensch, Pflanze, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kulturgüter/Sachgüter,
- Schutzgebiet,
- Flächenbilanz,
- die Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote,
- die Konfliktdarstellung im Rahmen der Vermeidung/Verminderung, die Beschreibung der Umweltauswirkungen und der Nullvariante,
- anderweitige Lösungsvorschläge,
- Monitoring,
- Verträglichkeit mit Schutzgebieten und –objekten
- Geplante Änderungen und Bewertungen des Eingriffs
- Bilanzierung,

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere die mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und den Artenschutz,

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hier insbesondere mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz in Bezug auf Lärmimmission und Geruchsemmission, dem Hinweis der Belange des Hochwasserschutzes und der Belange der Wasserwirtschaft.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

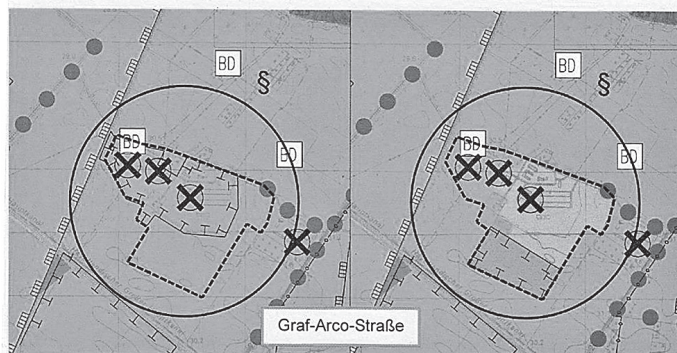
Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geltungsbereich zum Änderungsverfahren Flächennutzungsplan in Bezug auf den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg“



Bisherige Darstellung

Geplante Darstellung



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan NAU 0008/93 Gewerbegebiet „Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“, 1. Änderung – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 16, Flurstücke 49/5 (tlw.), 49/7, 49/9, 49/10, 65, 66, 71, 75 (tlw.) und die öffentliche Auslegung des o.g. Planentwurfs gefasst. (siehe Anlage).

Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- 1) Verschmelzung der nördlichen Baufelder entlang der Raiffeisenstraße (Ostseite) und der Stellplatzanlage zu einem grundstücksübergreifenden Baufeld;
- 2) Verbreiterung der Baufelder in Richtung Raiffeisenstraße;
- 3) Wegfall der festgesetzten Stellplatzfläche;
- 4) Wegfall des Baufeldes für die Tankstelle und damit generelle Zulässigkeit im Baufeld;
- 5) Änderung einer privaten Verkehrsfläche zum Gewerbegebiet unter Beibehaltung des festgesetzten GFL.
- 6) Änderungen gemäß Festsetzungen zum Bebauungsplan „Einzelhandel“ der Stadt Nauen

Durch die Änderungen ist eine flexiblere und zweckdienliche Nutzung der Gewerbegrundstücke möglich.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Berücksichtigung von Umweltbelangen werden in der Zeit vom **28.12.2015 bis 03.02.2016** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) oder per Fax (03321 / 408256) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den

vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Bebauungsplan NAU 0008/93 Gewerbegebiet
„Ehemaliger Bahnhof Nauen, Berliner Straße“
Erweiterung Baufeld
Plangebiet**



Bebauungsplan „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“, 1. Änderung (textliche Festsetzung) und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bau- und Möbelzentrum Luchberge“ gefasst. (siehe Anlage).

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung leer stehender Räume innerhalb des bestehenden gewerblich genutzten Hallengebäudes für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger zu schaffen. Die Änderung betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

- Flur 17, Flurstücke 58/23 (tlw.), 59/13 (tlw.) und
Flur 32, Flurstücke 28/8, 110, 113, 117, 121, 123, 163, 164, 165, 166, 167 und 168.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplans werden in der Zeit vom **28.12.2015 bis 03.02.2016** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr



– Amtlicher Teil –

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
 Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
 Fr. 8.30- 12.30 Uhr

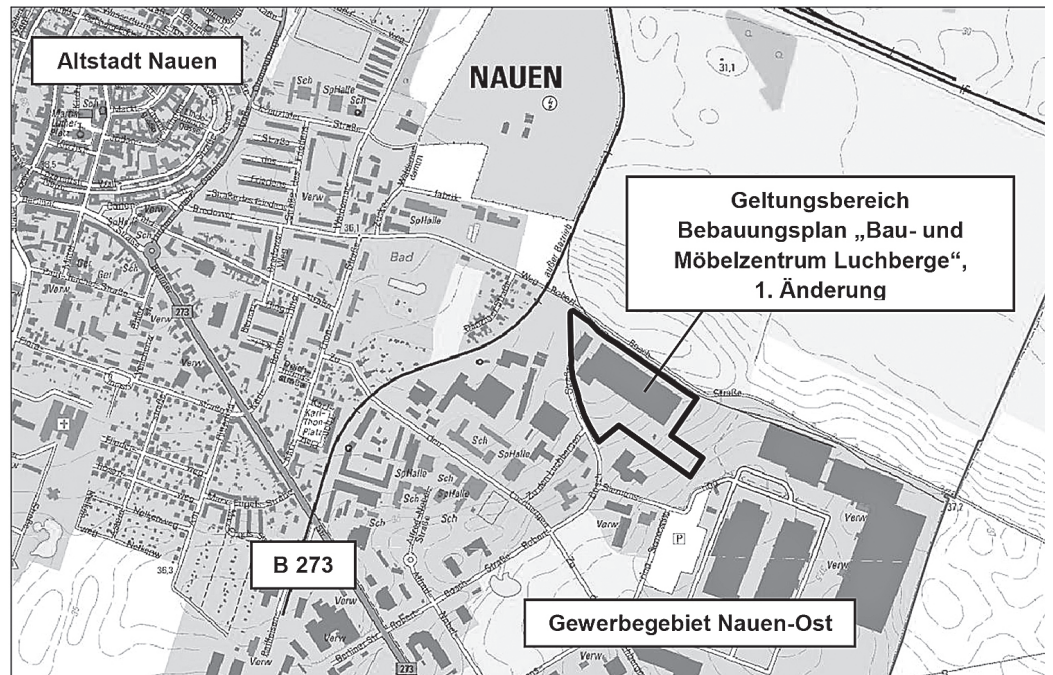
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) oder per Fax (03321 / 408256) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Bebauungsplan „Nauener Karrée“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gefasst. Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Artenschutzbeitrag, der Verträglichkeitsanalyse zu den Auswirkungen der Umstrukturierung und dem Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan „Nauener Karrée“ werden in der Zeit vom **28.12.2015 bis 03.02.2016** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
 Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
 Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
 Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
 Fr. 8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

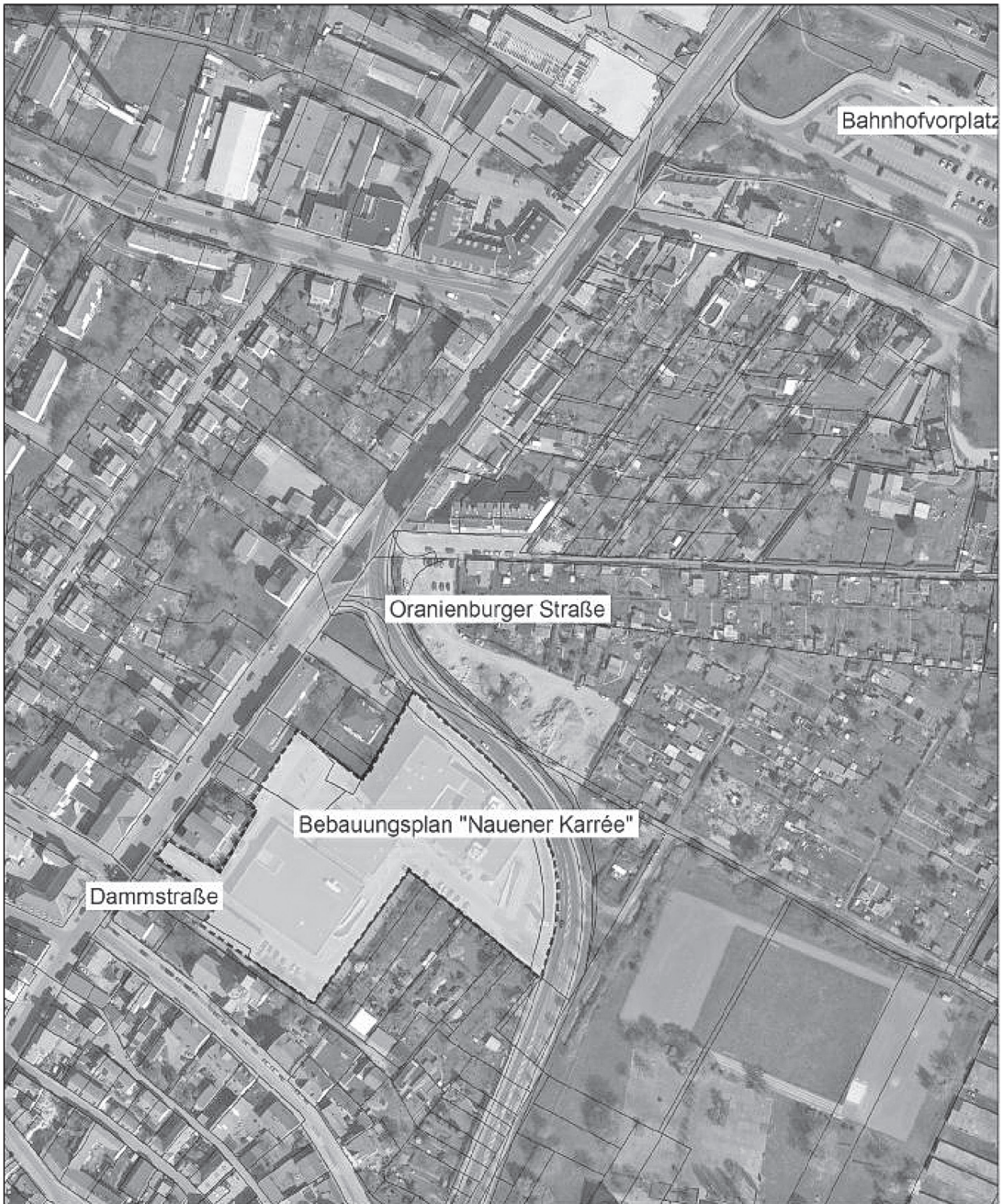
Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen) oder per Fax (03321 / 408256) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



– Amtlicher Teil –



Stadtverwaltung Nauen		1:2.500	0 40 80 Meter
Erstellt für Maßstab	1:2.500		
Ersteller	Jeanette Schmohl (Schmohl)		
Erstellungsdatum	02.07.2015		
Stadtverwaltung Nauen			
Jeanette	Schmohl		
Telefon	(03321) 408 240		
E-Mail	jeanette.schmohl@nauen.de		



Dieser Kartenauszug stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.
 Dieser Ausdruck ist urheberrechtlich geschützt. Er kann zur internen Verwendung oder zum eigenen Gebrauch kostenfrei genutzt werden.
 Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte sowie jede kommerzielle Nutzung bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen.



– Amtlicher Teil –

Beschluss-Nr. 151/2015:

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschließt am 30.11.2015 das Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist gem. § 18 BbgStrG eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, denn dadurch wird der öffentliche Raum nicht entsprechend seinem Widmungszweck genutzt, sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen/finanziellen Zwecken. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Nauen.

Es ist zu beobachten, dass einige Betreiber von Altkleidersammlungen Sondernutzungserlaubnisse nach erfolgter Ablehnung durch die Gemeinde einklagen. Oftmals werden in diesem Rechtsstreit die Kommunen zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilt.

Die Umsetzung der, in diesem Konzept beschriebenen, Verfahrensweise ist gleichbedeutend mit einer erhöhten Rechtssicherheit gegenüber Klagen von Betreibern von Altkleidersammlungen.

Das Standortkonzept für Altkleidercontainer ist von der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2015 beschlossen worden und verfolgt folgende Ziele:

- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert werden.

Das Konzept kann auf der Internetseite der Stadt Nauen unter dem Menüpunkt „Rathaus & Bürgerservice – Satzungen – Sondernutzungssatzung“ als pdf-Datei eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Ab dem 01.01.2016 kann eine Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern an folgenden Standorten erfolgen:

Nr.	Standorte			Anzahl Container
1	Nauen	Kreuztaler Straße	ggü. Haus-Nr. 2a	1
2	Bergerdamm	Fabrikstraße	neben Haus-Nr. 3	1
3	Börnicke	Landweg	neben Haus-Nr. 5	1
4	Klein Behnitz	Friedrichshofer Weg	ggü. Grüner Winkel	1
5	Nauen	Straße des Friedens	ggü. Haus-Nr. 1	1
6	Hertefeld	Am Gutsgelände	Gem. Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203	1
7	Kienberg	Am Fuchsbau	Gem. Kienberg, Flur 1, Flurstück 645	1

8	Waldsiedlung	Trappenweg	ggü. Haus-Nr. 10	1
9	Nauen	Ketziner Straße	ggü. Haus-Nr. 31	1
10	Lietzow	Bernitzower Weg	ggü. Haus-Nr. 7	1
11	Markee	Neuhofer Landweg	ggü. Haus-Nr. 5	1
12	Groß Behnitz	Alte Gärtnerei	ggü. Haus-Nr. 5	1
13	Nauen	Karl-Thon-Straße	vor Haus-Nr. 42	1
14	Markau	Markauer Hauptstraße	ggü. Haus-Nr. 12	1
15	Quermathen	Zum Schmiedeweg	Buswendeschleife, Gem. Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 61	1
16	Neukammer	Mittelweg	vor Haus-Nr. 19	1
17	Nauen	Birkenweg	ggü. Haus-Nr. 38	1
18	Schwanebeck	Markeer Straße	ggü. Bushaltestelle	1
19	Tietzow	Am Dorfan-ger	neben Haus-Nr. 20	1
20	Ribbeck	Theodor-Fontane-Straße	am touristischen Parkplatz	1
21	Nauen	Bredower Weg	ggü. Wohnblock-Ende Nr. 2F	1
22	Wachow	Alte Bahnhofstraße	Gem. Wachow, Flur 6, Flurstück 178/10	2
23	Gohlitz	Gohlitzer Dorfstraße	ggü. Haus-Nr. 19	1

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in dieser Bekanntmachung genannt sind.

Die genauen Details zum Antrags- und Auswahlverfahren sind dem Standortkonzept für Altkleidercontainer zu entnehmen.



– Amtlicher Teil –

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Nauen

Gemeinde: Nauen

Stimmkreis 5 – Havelland I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde Dienstag, den 5. Juli 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragszeiten
Bürgerbüro der Stadt Nauen Rathausplatz 2 14641 Nauen	Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 12. Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Haupt-

wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de, Fax: 03321/408-7206) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:



– Amtlicher Teil –

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob

Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Stellvertreter:

Charis Riemer

Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm

Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim

Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling

Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre

Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Dr. Winfried Ludwig

Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath

Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof

Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann

Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Nauen, den 7. Dezember 2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister der
Stadt Nauen

Einladung zur Wahl eines Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft EJB „Wildbahn“ Robert Hinz, Jagdbezirk Nr.:0050

Der Bürgermeister der Stadt Nauen nimmt bis zur Wahl eines Vorstandes nach § 10 Absatz 7 Jagdgesetz für das Land Brandenburg als Notvorstand die Geschäfte der Genossenschaft wahr. Zur Wahl eines neuen Vorstandes werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen des Eigenjagdbezirkes (siehe Anlage) hiermit zur Genossenschaftsversammlung der Angliederungsgenossenschaft „Wildbahn“ eingeladen.

Termin: Donnerstag, den 28.01.2016

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Ort: Feuerwehrgerätehaus, Zum Klinkgraben 1, Klein Behnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Wahl des Vorstandes (Funktionen des Vorsitzenden, des 1. Beisitzers und des 2. Beisitzers)
3. Sonstiges

Wichtige Hinweise:

Spätestens bis zum 21.01.2016 haben zur Ausstellung der Stimmkarten alle Eigentümer dem Notvorstand (Stadt Nauen, Herrn Jörg Meyer, Rathausplatz

1, 14641 Nauen, Zimmer 12, Tel.: 03321-408318, Fax: 03321-408216) schriftlich oder persönlich das Eigentum ihrer bejagbaren Flächen durch Vorlage der Grundbuchauszüge nachzuweisen.

Auf der Grundlage der eingereichten Nachweise wird das Jagdkataster neu erstellt. Wird der Eigentumsnachweis dem Notvorstand nicht termingerecht erbracht, ist mit einer Einschränkung oder gar einem Verlust des Stimmrechts zu rechnen.

Die Stimmkarten werden beim Einlass (eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung) ausgegeben. Der Personalausweis ist zur Prüfung der Identität von Eigentümer und Stimmberechtigten bei Bedarf vorzulegen.

Miteigentümer und Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie sowie Eigentümer, die nicht persönlich das Stimmrecht wahrnehmen wollen, haben vor Beginn der Versammlung dem Notvorstand den Bevollmächtigten schriftlich zu benennen.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Fläche.

Detlef Fleischmann
Bürgermeister



– Amtlicher Teil –

Anlage: Betroffene Grundstücke Gemarkung Klein Behnitz

Flur:	Flurstücke:
2	1, 4, 13, 15
3	1, 3, 13, 14, 15, 18, 22, 28, 30, 36, 41, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 51, 53, 57
4	4, 6, 8, 16, 17, 19, 21, 22, 24, 30, 31, 37, 39, 42, 45
5	2, 7, 18, 20, 38
6	4, 5, 8, 10, 13, 17, 19, 22, 24, 27, 31, 32, 46, 57, 58,
7	3, 6, 9, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 37, 43, 47, 48, 55, 61, 68, 69, 70, 71, 76, 77, 78, 80, 84, 85, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 99
8	1, 6, 8, 13, 14, 19, 20, 28, 33, 34, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 55, 56, 62, 63
9	1, 2, 3, 11, 24, 27, 30, 36, 41, 49, 52, 57
10	2, 3, 4, 5, 6/2, 7/1, 7/3, 8/1, 8/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 14, 18, 19, 20, 22/2, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 50, 51, 57, 58, 60, 62, 63, 65, 67, 68, 69, 71/2, 72
11	5, 11, 13, 16, 22, 27, 28, 29/2
12	7, 9, 11

Nachruf

Die Stadt Nauen und der Seniorenrat der Stadt Nauen trauern um Frau

Ingeborg Krüger,

die im Alter von 85 Jahren am 8. Oktober 2015 verstarb.

Frau Krüger arbeitete von 2003 bis 2012 im Seniorenrat der Stadt Nauen mit. Sie engagierte sich mit viel Freude für die Belange der Seniorinnen und Senioren, hatte Spaß an der ehrenamtlichen Tätigkeit und bereicherte unseren Seniorenrat mit ihrem fröhlichen und aufgeschlossenen Wesen. Wir werden Frau Krüger in bester Erinnerung behalten.

Detlef Fleischmann
Bürgermeister

Erika Pohle
Vorsitzende des Seniorenrates der Stadt Nauen



– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Fehrbelliner Str. 4 e | 16816 Neuruppin

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 21. Juli 1999 angeordnete Bodenordnungsverfahren Vehlefanzt/Beregnungsanlage, Verf.-Nr. 4129I, das durch den 1. Änderungsbeschluss vom 11. Januar 2006 flächenmäßig geringfügig verkleinert und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 als kombiniertes Verfahren mit der Bezeichnung

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzt, Verf.-Nr. 5-001-X

fortgeführt wurde, wird wie folgt geändert:

1. Erweiterung des Verfahrenszwecks

(Änderung zu Ziff. 2 des 2. Änderungsbeschlusses)

Der bisher auf die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage der Landwirtschafts- und Handels GmbH SL Schwanteland gemäß § 53 i. V. m. § 64 LwAnpG¹ beschränkte Verfahrenszweck wird erweitert und

- für das gesamte Verfahrensgebiet die Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG² angeordnet.
- Für das in der Verfahrensgebietskarte gekennzeichnete Teilgebiet (s. Anlagen 1 und 2 dieses Änderungsbeschlusses) wird die Unternehmensflurbereinigung gem. § 87 ff. FlurbG angeordnet.
- Das Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den Bestimmungen des LwAnpG erstreckt sich auf die im 1. Änderungsbeschluss ausgewiesenen Grundstücke sowie ggf. dafür bereitzustellende Abfindungsflächen.

Die vorgenannten, jeweils besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Form eines kombinierten Verfahrens umgesetzt.

2. Finanzierung des Verfahrens

(Änderung zu Ziff. 7 des 2. Änderungsbeschlusses)

- Die anteiligen Verfahrenskosten und die Ausführungskosten im Bereich der Unternehmensflurbereinigung sind durch den Unternehmensträger zu finanzieren. Die Obere Flurbereinigungsbehörde setzt die Kostenanteile gem. § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG fest. Soweit in dem Teilgebiet der Unternehmensflurbereinigung über die unternehmensbedingten Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG durchgeführt werden, fallen die zur Ausführung erforderlichen Aufwendungen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).
- Die Verfahrenskosten einschl. der Kosten der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an der Beregnungsanlage trägt das Land Brandenburg (§§ 104 FlurbG und 62 LwAnpG).
- Die Verfahrenskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).
- Die Ausführungskosten der Regelflurbereinigung gem. § 1 i. V. m. § 37 FlurbG trägt die Teilnehmergemeinschaft (§ 105 FlurbG).

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

**Gemeindeverwaltung
Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer**

**Gemeindeverwaltung
Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch**

**Gemeindeverwaltung
Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien**

**Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg**

**Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten**

**Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf**

**Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

**Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Anlagen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

aus.

4. Begründung

Zur Abwendung oder Milderung eigentumsrechtlicher Eingriffe und agrarstruktureller Nachteile durch die Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke in großem Umfang kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) eingeleitet werden. Die mit der Unternehmensflurbereinigung verbundenen besonderen Kosten- und Landabzugsbestimmungen, denen zufolge die Verfahrensbeteiligten von den unternehmensbedingten Ausführungskosten freizustellen sind, andererseits aber nach dem Wert ihrer Grundstücke anteilig Land für das Unternehmen bereitzustellen haben, sind kraft Gesetzes auf das Gebiet der Unternehmensflurbereinigung zu beschränken.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist unter Beachtung der negativen Auswirkungen des Autobahnausbaus auf die agrarstrukturellen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des vertretbaren Landverlustes und die Beeinträchtigung der Erschließungsverhältnisse, Erreichbarkeit und Schlagstruktur, einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung



– Amtlicher Teil –

ermittelt und auf 885 ha entlang der Autobahntrasse ausgewiesen worden. Auf die Anlage 1 (kartenmäßige Darstellung des Gebietes der Unternehmensflurbereinigung) und Anlage 2 (Auflistung der betroffenen Grundstücke) wird verwiesen.

Gleichermaßen ist die besondere Kostenregelung gem. § 62 LwAnpG zugunsten der Verfahrensteilnehmer, deren Grundstücke von der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gem. § 64 LwAnpG betroffen sind, zu beachten. Die Ausführungen in der Begründung des 2. Änderungsbeschlusses über die Möglichkeit des Landabzuges zugunsten des Unternehmens im gesamten Verfahrensgebiet und die anteilige Anrechnung der vom Unternehmen zu tragenden Ausführungskosten auf alle anfallenden Ausführungskosten widerspricht insofern den gesetzlichen Bestimmungen, worauf zwecks Klärstellung der mit der Verfahrensordnung verbundenen Betroffenheit der Beteiligten hinzuweisen ist.

Durch die Anordnung der Regelflurbereinigung für das gesamte Verfahrensgebiet ist es über die ansonsten begrenzten Verfahrenszwecke innerhalb der betroffenen Teilgebiete hinausgehend möglich, Maßnahmen der Landeskultur und Landentwicklung i. S. d. §§ 1 und 37 FlurbG einschließlich der Arrondierung von landwirtschaftlichem Grundbesitz im gesamten Verfahrensgebiet durchzuführen. Die Vorteile der Flurneuordnung eingedenk der besonderen Verfahrenszwecke der Unternehmensflurbereinigung und Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum können durch Kombination der drei Flurneuordnungsmaßnahmen bzw. Zielstellungen in weitaus besserem Maße, kostengünstiger und zeitsparend erreicht werden. Diese Verfahrensweise entspricht der gesetzlichen Vorgabe einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren i. S. v. § 10 VwVfG und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbes. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2005 – 10 C 6.04).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 04.11.2015

Im Auftrag

gez. Großelindemann

(DS)

Referatsleiter

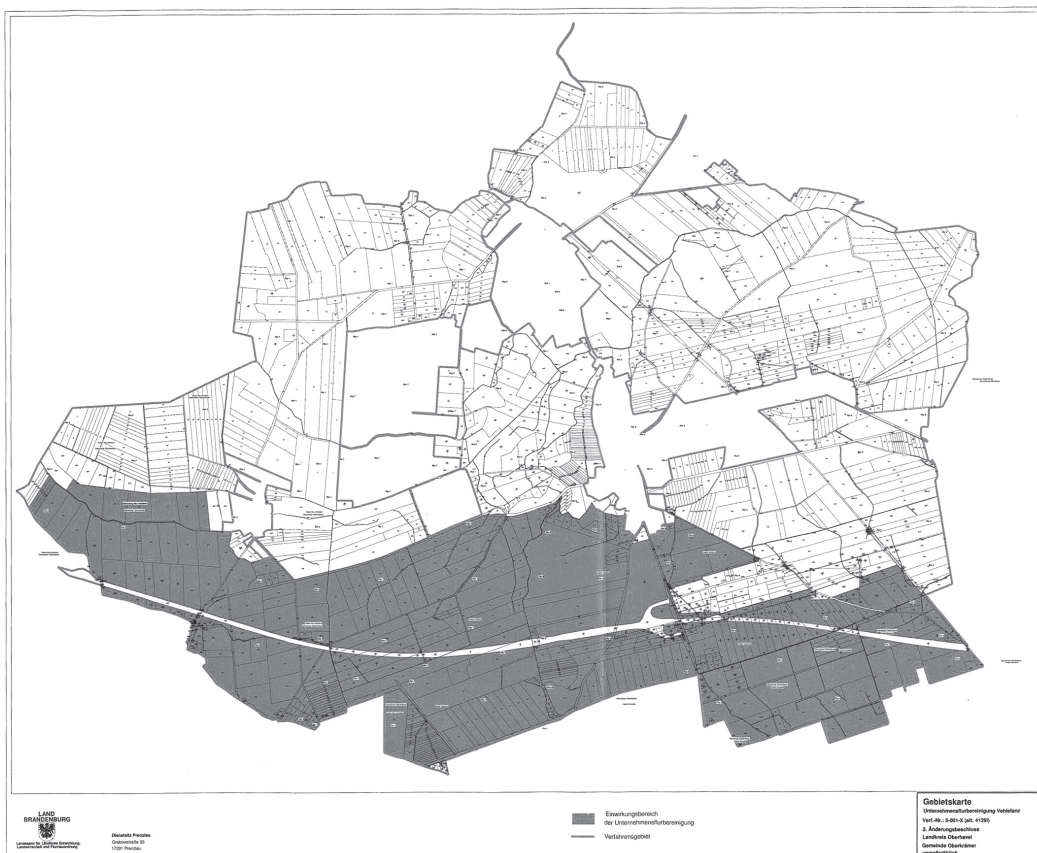
- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte zum 3. Änderungsbeschluss mit Einwirkungsbereich der Unternehmensflurbereinigung

Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung

Anlage 1





– Amtlicher Teil –

Anlage 2 – Flurstücksliste Unternehmensflurbereinigung zum 3. Änderungsbeschluss (Verf.-Nr. 5-001-X)

Gemarkung Bärenklau (12 3601)

Flur 5

– Flurstücke 2, 3, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6, 7/1, 7/4, 7/6, 7/7, 8/3, 10, 11, 12/1, 12/4, 12/5, 13/3, 13/5, 15, 66, 67, 77, 78, 90, 91, 92, 94, 103, 111, 112, 119, 120, 121, 122

Gemarkung Eichstädt (12 3615)

Flur 2

– Flurstücke 41, 47, 48, 49/1, 50, 54, 56, 217, 218, 230, 231, 232, 233, 234, 271/44, 272/46, 273/46, 274/46, 275/46, 276/46, 277/46, 278/46, 279/43, 313/55

Flur 3

– Flurstücke 1/2, 2 bis 5, 6/1, 6/3, 6/4, 6/6, 6/8, 7 bis 12, 14, 15, 17, 18, 21, 22, 30/6, 31/6, 32, 33, 34, 35, 39 bis 43, 44, 45, 46

Gemarkung Neu-Vehlefan (12 3692)

Flur 1

– Flurstücke 2/14, 17 bis 21, 25, 32 bis 44, 45, 61 bis 78

Flur 2

– Flurstücke 6/1, 13 bis 15

Flur 3

– Flurstücke 137, 138, 140/2, 141 bis 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 157, 158/1, 158/2, 159 bis 166, 167/3, 168/3, 168/4, 169, 170, 172/2, 173, 174, 175/2, 176 bis 181, 187, 188, 190/2, 190/5, 190/6, 191 bis 194, 195/1, 195/4, 197, 198, 199/1, 199/2, 200/1, 200/2, 204, 205/2, 206/11, 218, 219, 221/2, 221/3, 222/1, 232/2, 232/3, 233, 234, 235/2, 235/3, 239/2, 239/3, 240 bis 242, 243/2, 243/3, 243/4, 243/5, 243/6, 245/7, 249/2, 249/3, 249/4, 249/6, 250 bis 256, 268, 270, 271, 277, 279, 280, 281, 302, 303, 318, 319, 321 bis 330, 334 bis 345, 350, 352 bis 355, 358, 360, 368 bis 370, 372 bis 375, 377, 378, 380

bis 382, 384 bis 387, 391 bis 397, 401 bis 403, 405 bis 410, 430, 431, 433

Gemarkung Vehlefan (12 8635)

Flur 1

– Flurstücke 43/1, 43/2, 44 bis 48, 49/1, 49/2, 50 bis 56, 57/2, 58 bis 70, 71/2, 71/3, 72 bis 80, 83/2, 83/3, 84/4, 85, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88, 89, 90/2, 90/3, 91/2, 91/3, 92 bis 108, 130 bis 135

Flur 2

– Flurstücke 120, 122, 123

Flur 6

– Flurstücke 11, 12, 13/2, 15 bis 17, 18/2, 19, 20, 25/2, 33/1, 45/2, 51/4, 53/2, 54/2, 58/2, 59/2, 60/2, 61 bis 78, 79/2, 80/1, 80/2, 81/2, 81/3, 82/2, 82/3, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88/2, 88/3, 89/2, 89/3, 91/2, 91/3, 92/2, 92/3, 93/2, 94/4, 94/5, 95/4, 96/2, 97/2, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101, 102, 104/1, 104/2, 105 bis 107, 109 bis 112, 113/1, 113/2, 115/1, 129/2, 180, 181, 184, 187, 188, 192, 194, 196, 198, 214, 216, 217, 218, 221, 222, 226, 227, 229 bis 236, 238, 240, 242, 244 bis 250, 300, 318, 319, 320, 321, 331, 332

Flur 7

– Flurstücke 3, 4/2, 4/3, 5 bis 40

Flur 8

– Flurstücke 1 bis 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6 bis 16, 18, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 26 bis 29, 30/2, 30/3, 31/2, 31/3, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 37/1, 37/2, 37/4, 37/5, 37/6, 38/2, 39/2, 39/3, 40/2, 42/2, 43/2, 44/2, 45 bis 54, 55/2, 56/2, 56/3, 57/5, 58/2, 59/5, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66 bis 98, 101 bis 106, 108